



netidee

STIPENDIEN

# Virtuelle Währungen in der Insolvenz

Zwischenbericht | Call 16 | Stipendium ID 5693

Lizenz: CC-BY-SA

# Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Status.....	2
2.1	Fertigstellung des Kapitels zur Stoff- und Begriffsabgrenzung.....	2
2.2	Fertigstellung des Kapitels zu den technischen Grundlagen .....	3
2.3	Bearbeitung des Kapitels zur privatrechtlichen Analyse.....	4
3	Zusammenfassung Planaktualisierung .....	4

# 1 Einleitung

Das Dissertationsprojekt zum Thema „*Virtuelle Währungen in der Insolvenz. Eine privat- und insolvenzrechtliche Analyse*“ schreitet seit der Verkündung der Förderung durch netidee mit schnellen Schritten voran. Seit der Verleihung konnten alle geplanten Meilensteine dem Zeitplan entsprechend vollendet bzw begonnen werden.

Die Dissertation umfasst derzeit inklusive Verzeichnisse 316 Seiten und behandelt bereits sämtliche Themenbereiche, die in der finalen Fassung enthalten sein sollen. Die Kapitel zu **Stoff- und Begriffsabgrenzung** sowie zur **technischen Analyse** sind im Wesentlichen abgeschlossen und werden nur noch geringe Änderungen durch Anpassungen an den **privat- und insolvenzrechtlichen Abschnitt** erhalten.

Aufgrund des bisherigen Umfangs der Dissertation müssen noch Einschränkungen der behandelten Gebiete im Rahmen der privat- und insolvenzrechtlichen Analyse erfolgen; dies betrifft jedoch nicht das Planungsdokument. Der privatrechtliche Abschnitt ist weit fortgeschritten; für den insolvenzrechtlichen Abschnitt besteht bereits ein fachliches Grundgerüst, das noch Bitcoin-spezifisch aufbereitet werden muss. Nachfolgend sei auf die bisher wesentlichen Meilensteine des Dissertationsprojektes im Detail eingegangen.

## 2 Status

### 2.1 Fertigstellung des Kapitels zu Stoff- und Begriffsabgrenzung

Im Rahmen jenes Meilensteines wurde zunächst eine **konkrete Stoffabgrenzung** vorgenommen. Damit eine detaillierte rechtliche Analyse erfolgen kann, wurde das Projekt auf den Anwendungsfall „Bitcoin“ als virtuelle Währung mit der größten Marktkapitalisierung fokussiert. Dies ist erforderlich, weil virtuelle Währungen sich erheblich – je nach Ausgestaltung – unterscheiden können; gerade die Unterscheidung zwischen *Payment*-Token, *Utility*-Token und *Security*-Token spielt für die rechtliche Verortung eine große Rolle. Die zu erwartenden Forschungsergebnisse werden jedoch über Bitcoin – als (gewissermaßen) „archetypische Ausprägung“ der virtuellen Währungen – hinaus auch für andere, ähnlich ausgestaltete Kryptowerte herangezogen werden können.

Im an die Stoffabgrenzung anschließenden Part des Dissertationsprojektes wurde eine **Begriffsdefinition vorgenommen**. Hierfür wurde sich zunächst an institutionellen Begriffsdefinitionen der Europäischen Zentralbank (EZB), der *Financial Action Task Force* (FATF) sowie der Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) orientiert, um daran anschließend die bisher einzige (geltende) Legaldefinition des Begriffs der „virtuellen Währung“ in der 5. Geldwäsche-Richtlinie (2018/843/EU) zu erläutern und im Detail zu analysieren.

Ein **wesentliches Problem**, das es im Rahmen dieser Analyse zu lösen galt, war die gesetzliche Anerkennung von Bitcoin in (nunmehr einigen) Drittländern (mit Fokus auf El Salvador) und die damit einhergehende Frage, ob Bitcoin deswegen wie eine gesetzliche Währung zu behandeln wäre. Anhand der gesetzlichen Ausgestaltung in El Salvador konnte dies jedoch – mit weitreichender Wirkung für die österreichische Rechtsordnung – verneint werden, was zur Folge hat, dass Bitcoin

weiterhin unter den Begriff der „virtuellen Werteinheit“ im Sinne der 5. Geldwäsche-Richtlinie fällt. Dies wird unter anderem nach schriftlicher Rückfrage auch von der österreichischen Geldwäsche-Meldestelle vertreten. Durch diese (zusätzlich erforderliche) Analyse hat das Verfassen der Begriffsdefinition **etwas mehr Zeit in Anspruch** genommen, als ursprünglich vorgesehen.

Nach der Legaldefinition der 5. Geldwäsche-Richtlinie wurde in weiterer Folge auf den **Entwurf zur MiCa-Verordnung** („*Markets in Crypto-assets*“, COM(2020) 593 final) der Europäischen Kommission eingegangen, wo vom Begriff der „virtuellen Währung“ abgewichen und in weiterer Folge auf den (weiten) Begriff der „Kryptowerte“ zurückgegriffen wurde.

Zuletzt wird der (nicht legaldefinierte) Begriff des „Token“ definiert und anhand der von der Lit entwickelten Unterscheidung nach *Payment*-, *Utility*- und *Security*-Token unterschieden, um daran anschließend die im Rahmen des Dissertationsprojektes zum Einsatz kommende Diktion (Bitcoin, virtuelle Werteinheit, *Payment* Token) zu erläutern.

## 2.2 Fertigstellung des Kapitels zu den technischen Grundlagen

Im Rahmen des Kapitels zur den technischen Grundlagen hinter Bitcoin wird ausführlich die sogenannte Blockchain-Technologie erläutert, welche eine sichere und einmalige Übertragung von virtuellen Werteinheiten gewährleistet. Hierbei wurde auf die Nutzung technischer Grundlagenwerke zu jener Technologie gesetzt, um keine Verfälschungen durch fachfremde (juristische) Werke aufzunehmen.

Im Rahmen der technischen Analyse konnte dargelegt werden, welche Tätigkeiten einzelne **Teilnehmer** (*Full Nodes*, *SPV-Nodes*, *Miner*) im Rahmen des Bitcoin-Netzwerkes wahrnehmen und wie – trotz pseudonymer Nutzung – im Rahmen eines **Konsensverfahrens** (*Proof-of-Work*) Entscheidungen über die Durchführung von Transaktionen und die Aufnahme neuer Blöcke in die Blockchain getroffen werden können. Darüber hinaus wurde im Rahmen jenes Kapitels ausführlich auf den **Ablauf und den Aufbau von Transaktion** (*Inputs*, *Outputs*, *Unspent Transaction Outputs*) eingegangen, um in weitere Folge die **Validierung** derselben im Rahmen des **Mining-Prozesses** zu erläutern. In weiterer Folge wird die Sicherheit der Blockchain analysiert, um daran anschließend auf den **Kauf und die „Lagerung“ virtueller Werteinheiten** – bzw *in concreto* auf die Lagerung der Zugangsdaten (öffentlicher/privater Schlüssel) – einzugehen.

Im Rahmen jenes Kapitels war die größte Herausforderung, **seriöse Technik-Quellen zu identifizieren**. Dies wurde durch den Rückgriff auf Grundlagenwerke zu Bitcoin (zB *Antonopoulos*, *Bitcoin und Blockchain - Grundlagen und Programmierung*<sup>2</sup> [2018]; *Fertig/Schütz*, *Blockchain für Entwickler. Grundlagen, Programmierung, Anwendung* [2019]; *Narayanan et al*, *Bitcoin and cryptocurrency technologies* [2016]) und auf zertifizierte Wissenschaftssuchmaschinen wie *Elsevier* erleichtert.

Auch dieser Teil des Dissertationsprojektes hat etwas mehr Zeit in Anspruch genommen als ursprünglich vorgesehen, weil **mehrere hundert Literaturquellen** (primär Monografien sowie Beiträge in Fachzeitschriften und Sammelbänden) **gelesen, analysiert, verifiziert und aufgenommen** werden mussten.

### 2.3 Bearbeitung des Kapitels zur privatrechtlichen Analyse

Im Rahmen der privatrechtlichen Analyse wurde bereits eine **sachenrechtliche Verortung** von virtuellen Werteinheiten vorgenommen. Hierbei konnte als (vorläufiges) Forschungsergebnis festgehalten werden, dass es jedenfalls um eine **Sache im Sinne des § 285 ABGB** handelt, die **unkörperlich, beweglich, verbrauchbar, vertretbar sowie schätzbar** ist. Auf dieser Grundlage wird analysiert, ob bei virtuellen Werteinheiten wie dem Bitcoin ein relatives (Forderungs-)Recht oder eine „sonstige“ unkörperliche Sache vorliegt. Hieran anschließend wird geprüft, wie Bitcoin-Werteinheiten übertragen werden können, ob daran **Eigentum im engeren Sinn** (des § 353 ABGB) und ein **Eigentumsrecht im weiteren Sinn** (des § 354 ABGB) bestehen kann.

Auf letzterer Frage – der Möglichkeit des Bestehens eines Eigentumsrechts iW – liegt der Fokus der privatrechtlichen Analyse: Die derzeit in Österreich vorherrschende Ansicht geht davon aus, dass ein Eigentumsrecht im Sinne des § 354 ABGB **nur an körperlichen Sachen** bestehen kann, weil nur diese aufgrund ihrer „räumlichen Abgrenzbarkeit“ die erforderliche Sachherrschaft zur Begründung eines **absolut geltenden Herrschaftsrechts** ermöglichen würden. Diese Rechtsfolge, die sich aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht ergibt, sondern über eine **teleologische Reduktion** abgeleitet wurde, wird genau untersucht und die These aufgestellt, dass auch an bestimmten unkörperlichen Sachen – wie virtuellen Werteinheiten – ein Eigentumsrecht im engeren Sinn begründet werden kann, wenn auch bei diesen die **erforderliche Beherrschbarkeit** gegeben ist, welche insbesondere die Ausschließlichkeit des Eigentums gewährleisten soll.

Gerade hinsichtlich der Möglichkeit der Begründung von Eigentumsrechten im engeren Sinn haben sich bei der Ausarbeitung jenes Abschnitts insofern Probleme ergeben, als hierzu **in Österreich bisher wenig Literatur vorhanden** ist, die sich vertiefend mit dieser Problematik beschäftigt. Im Gegensatz dazu gibt es **in Deutschland zwar sehr viel Literatur** zu diesem Themengebiet, jedoch aufgrund des engen Sachbegriffs des § 90 BGB **nur wenige Überschneidungen mit der österreichischen Rechtslage**. Trotz dieser Problematiken gibt es bisher **keine Notwendigkeit der Überarbeitung des Zeitplans**.

## 3 Zusammenfassung Planaktualisierung

Eine Anpassung des Planungsdokuments ist **grundsätzlich nicht erforderlich**. Das Dissertationsprojekt befindet sich derzeit – der Timeline entsprechend – in der Phase der Bearbeitung des Kapitels zur privatrechtlichen Analyse von virtuellen Währungen; parallel dazu werden bereits ausgewählte Problemstellungen des insolvenzrechtlichen Abschnitts bearbeitet. Eine Verzögerung des Projektes zeichnet sich daher bisher nicht ab. Einzig die **Abgabe des Zwischenberichts** (Planung April) und **eines Blog-Beitrages** (Planung Mai) haben sich verzögert; dies wurde im Planungsdokument entsprechend angepasst.